



ANNE-FRANK-GYMNASIUM AACHEN

in Kooperation mit der Beratungsstelle
für LRS e.V. im LRS-Zentrum Aachen

Konzept zur Förderung bei Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) am Anne-Frank-Gymnasium Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. LRS – Eine Definition	1
2. Ziele des Förderkonzepts	1
3. Die schulrechtliche Basis des Förderkonzepts	2
4. Unser Kooperationspartner	3
4.1 Vorstellung der Beratungsstelle für LRS e.V.	3
4.2 Aufgabenverteilung innerhalb der Kooperation	3
5. Verfahren zur Feststellung eines Förderbedarfs	4
6. Schulische Fördermaßnahmen	5
6.1. Förderkurse	5
6.2. Notenschutz im Bereich der Rechtschreibung	5
6.3. Nachteilsausgleich	6
6.4. Kooperationsbereitschaft des Elternhauses	7
6.5. Außerschulische Maßnahmen	7
6.6. Ablauf der LRS-Förderung am AFG	8
7. Dokumentation der Förderung	9
7.1. Informationsbrief über die Testung an die Eltern	9
7.2. Protokoll der Schüler:innen- / Elternberatung	10
7.3. Protokoll der beschlossenen Fördermaßnahmen (Nachteilsausgleich) seitens der Klassenkonferenz/pädagogischen Konferenz	11
7.4. Förderplan / Dokumentationsbogen der LRS-Förderung	12
7.5. Antrag auf Nachteilsausgleich (Formulierungshilfe für Eltern)	12
8. Regelungen in der Oberstufe	13

1. LRS – Eine Definition

Der LRS-Erlass bezieht sich in seinen Ausführungen auf eine pädagogische Definition von LRS. LRS steht demgemäß für **Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeiten** und ist nicht zu verwechseln mit einer klinischen Definition von LRS als **Lese-Rechtschreib-Störung** nach ICD-10. Die Diagnose einer klinischen LRS kann von der Schule nicht geleistet werden.

Im schulischen Kontext bedeutet dies, dass es Aufgabe der Schule ist zu identifizieren, welche Lernenden besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben. Eine außerschulische Testung auf LRS ist demnach nicht notwendig und im Erlass nicht vorgesehen.

Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten können auf vielfältige Art und Weise entstehen und sind je nach Entstehungsart ggf. durch eine besondere Förderung auch behebbar. So kann es vorkommen, dass es bereits in der Grundschule zu einem Übungsdefizit durch ungünstige Lernbedingungen gekommen ist (z.B. durch einen häufigen Lehrerwechsel, Unterrichtsausfall oder eine für die Individualität des Schülers ungeeignete Methode). Auch die individuelle Entwicklung eines Kindes kann eine Rolle spielen, wenn z.B. Basisfunktionen noch nicht ausreichend entwickelt sind oder es Schwierigkeiten in der Automatisierung bestimmter Abläufe gibt. Eine zusätzliche Förderung kann hier unter Umständen bereits Abhilfe schaffen.

Problematisch werden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, wenn sie mit einer drohenden seelischen Behinderung und sekundären Verhaltensauffälligkeiten einhergehen, hier müssten ggf. außerschulische Maßnahmen ergriffen werden.

2. Ziele des Förderkonzepts

In dem **Runderlass des Kultusministeriums über die „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19.7.1991** wird erklärt, dass für alle Schülerinnen und Schüler, **„bei denen besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden, [...] besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig“** sind. Aus dem Anspruch auf individuelle Förderung ist ein Förderkonzept zu entwickeln.

Das vorliegende Konzept stellt eine schulinterne Vereinbarung über die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die ergriffen werden sollen, um Lernende mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und insbesondere beim Schreiben gezielt zu fördern. Dabei dient das Konzept der gemeinsamen pädagogischen Orientierung des Kollegiums und will die Kontinuität und Qualität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse am Anne-Frank-Gymnasium unterstützen.



3. Die schulrechtliche Basis des Förderkonzepts

Das vorliegende Konzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben:

- Beschluss der KMK vom 19.07.1991: „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“
- Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“
- Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie Abiturprüfungen – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“
- Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 27.11.2013: „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf für die Zentralen Prüfungen 10 – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“
- §25 Abs. 1 Nr. 5 Allgemeine Schulordnung – Bass 12-01 Nr. 2: „Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen [sowie] der Klassen 7 bis 10, wenn in

Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“

- VV APO-GOST §13,7: „Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich“

4. Unser Kooperationspartner

4.1 Vorstellung der Beratungsstelle für LRS e.V.

Im Bereich der Förderung bei LRS arbeitet das Anne-Frank-Gymnasium mit der Beratungsstelle für LRS e.V.¹ zusammen.

Die Beratungsstelle für Lese-Rechtschreib-Schwäche/Legasthenie ist eine praxisorientierte wissenschaftliche Einrichtung. Sie wurde 1989 als Arbeitsgruppe der sprachwissenschaftlichen Abteilung des Germanistischen Instituts der RWTH Aachen gegründet. Als eingetragener und gemeinnütziger Verein ist die Beratungsstelle vom Jugendamt der Stadt Aachen offiziell als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet die Beratungsstelle seit vielen Jahren mit zahlreichen Schulen und Bildungseinrichtungen in der Städteregion Aachen zusammen (vgl. Homepage des LRS-Zentrums Aachen).

Die Kooperation zwischen der Beratungsstelle für LRS und dem Anne-Frank-Gymnasium Aachen begann im Schuljahr 2018/2019 mit Beratungsgesprächen zum schulischen Förderkonzept und mit der Konsolidierung im Bereich LRS-Diagnostik, -Beratung und -Förderung ab dem Schuljahr 2019/2020.

4.2. Aufgabenverteilung innerhalb der Kooperation

Das Anne-Frank-Gymnasium wird als Kooperationsschule zur einer von mehreren Außenstellen des LRS-Zentrums Aachen. Die Aufgaben innerhalb der Kooperation sind wie folgt verteilt:

Aufgaben des AFG	Aufgaben des LRS-Zentrums
Information über die Testung in Klasse 5 (z.B. am ersten Pflegschaftsabend, durch einen Elternbrief)	
Die erste Klassenarbeit in Deutsch dient als erstes Diagnose-Instrument bzw. dem späteren Abgleich von Testergebnissen und Beobachtungen dem Unterricht.	
Vervielfältigung und Durchführung der Tests in allen 5. Klassen kurz vor oder kurz nach den Herbstferien	Bereitstellung der Tests (Kopiervorlagen als Testbogen und als pdf-Datei)
	Einpflegen der Test-Daten (kostenfrei für das AFG)
Beratung der Eltern durch die LRS-Koordinatorin ggf. auch gemeinsam mit einer Mitarbeiterin des LRS-Zentrums im AFG	Beratung der Eltern durch das LRS-Zentrum im AFG gemeinsam mit der LRS-Koordination des AFG, Hinweis auf Fördermöglichkeiten nach §35a KJHG ab Prozentrang ≤ 5

¹ Beratungsstelle für LRS e.V. im LRS-Zentrum, Franzstr. 32, 52064 Aachen, Tel. 0241/38796, E-Mail: info@lrs-online.de, www.lrs-online.de.

Leitung der Fördergruppen durch Lehrkraft des AFG	Anne-Frank-Gymnasium
Bereitstellung der Räume im AFG	Auf Wunsch kostenpflichtige Förderung durch das LRS-Zentrum Aachen, Vertrag mit Erziehungsberechtigten (ggf. Unterstützung durch BuT ² möglich)
Fortbildung der Lehrkraft/-Lehrkräfte	

5. Verfahren zur Feststellung eines Förderbedarfs

In den meisten Fällen wird die LRS bereits in der Grundschule festgestellt und entsprechend dokumentiert. Dennoch soll im ersten Halbjahr der Klasse 5 ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen. Zur Feststellung tragen folgende Aspekte bei:

a) entsprechende Schüler:innenakten bzw. Zeugnisvermerke aus der Grundschulzeit

b) Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten, z.B.

- im Unterricht (Konzentrationsprobleme, Lesetempo, Arbeitstempo, lesendes Erfassen von Texten, Leistungsangst, etc.)
- bei Klassenarbeiten und in der Heftführung (Vollständigkeit, Ordnung, Rechtschreibung, Schriftbild, etc.)
- Diskrepanz zwischen hoher Leistungsbereitschaft und schwachen schulischen Leistungen

c) Auffälligkeiten in der Rechtschreibleistung, z.B.

- Schwierigkeiten beim Schreiben von Buchstaben, Wörtern und Sätzen
- hohe Fehlerzahl bei ungeübten Diktaten und beim Abschreiben von Texten, deren Ursache sich nicht auf mangelnde Regelkenntnisse zurückführen lässt
- unterschiedliche Falschschreibung desselben Wortes in einem Text
- teilweise Produktion von „Wortruinen“

Nachdem im ersten Schulhalbjahr die ersten Klassenarbeiten, insbesondere im Fach Deutsch, geschrieben und ausgewertet wurden, nehmen alle Lernenden der Jahrgangsstufe 5 kurz vor oder nach den Herbstferien an einem standardisierten und dem normierten Rechtschreibtest AFRA³ teil, der uns vom LRS-Zentrum zur Verfügung gestellt wird. Nach der Sichtung und Eingabe der Rechtschreibfehler in das AFRA-Testportal erfolgt die weitere Testauswertung durch das LRS-Zentrum. Alle förderbedürftigen Lernenden erhalten einen schriftlichen Erstbefund, in dem die Testergebnisse dokumentiert und die Schwerpunkte einer eventuell erforderlichen Fördermaßnahme dargestellt werden. Dieser gibt eine Einschätzung über die Teilschwächen der Schülerinnen und Schüler im Bereich Rechtschreibung. Hierbei ist zu betonen, dass der Fokus des Tests auf der Rechtschreibung liegt und nicht auf der Lesefähigkeit.

Für eine umfangreichere LRS-Diagnostik, die u.a. auch einen Lesetest und einen Intelligenztest miteinschließen würde, sollten die betroffenen Schüler:innen und deren Eltern mit einer externen LRS-Diagnosestelle Kontakt aufnehmen. In der Städtereion Aachen führen solche LRS-Tests

² Bildung und Teilhabe

³ AFRA – Testverfahren zur Aachener Förderdiagnostischen Rechtschreibfehler-Analyse

nicht nur das LRS-Zentrum Aachen, sondern auch die Caritas-Beratungsstellen sowie das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Uni-Klinikums der RWTH Aachen und spezialisierte logopädische Praxen durch.

Wird ein besonderer Förderbedarf im Bereich der Rechtschreibung nach Auswertung der Tests und auch nach Rücksprache mit den jeweiligen Deutschlehrern der Schülerinnen und Schüler festgestellt, können Beratungsgespräche mit der LRS-Koordinatorin und dem LRS-Zentrum erfolgen, in denen die weiteren Fördermöglichkeiten und Fördermaßnahmen erläutert werden.

6. Schulische Fördermaßnahmen

6.1. Förderkurse

Die Förderkurse finden klassen- und jahrgangsübergreifend statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler werden einmal wöchentlich gefördert. Geleitet werden die Kurse nach Möglichkeit von Lehrkräften, die im Bereich LRS durch entsprechende Fortbildungen qualifiziert sind. Ziel der schulischen Förderkurse ist es, das Selbstbewusstsein der Lernenden zu stärken, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen sowie Schreiben zu wecken bzw. zu erhalten und Arbeitstechniken zu vermitteln, die den Schülerinnen und Schülern helfen, Schwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen.

Alle Fördermaßnahmen haben ihre Grundlage in dem individuellen Förderplan⁴ der Schüler:innen und gelten maximal für ein Schulhalbjahr. Von schulischer Seite kann bei einer eventuell vorliegenden klinischen LRS keine heilende oder therapeutische Arbeit geleistet werden. Vielmehr versteht sich der Kurs als Förderangebot, um von schulischer Seite die häusliche Arbeit und ggf. außerschulische Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Die Teilnahme am LRS-Förderkurs erfolgt nach entsprechender Testung und Beratung. Die Schüler:innen verpflichten sich jeweils für ein Schulhalbjahr regelmäßig an dem Förderkurs teilzunehmen. Die Teilnahme kann auch vonseiten der Eltern abgelehnt werden (schriftliche Abmeldung bei der LRS-Koordinatorin, ggf. per Mail). Allerdings ist die Teilnahme an einem Förderkurs die Voraussetzung für die Gewährung eines Notenschutzes und ggf. eines Nachteilsausgleichs. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet allein die Schulleitung. Alternativ zum schulischen LRS-Förderkurs kann auch eine außerschulische Förderung (z.B. durch das LRS-Zentrum oder andere Fördereinrichtungen) in Anspruch genommen werden.

Für den LRS-Förderkurs erfolgt keine Benotung und auch kein Kommentar auf dem Zeugnis.

6.2. Notenschutz im Bereich der Rechtschreibung

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6, die auf einem weit unterdurchschnittlichen Rang bei der Testung liegen und darum an der externen LRS-Förderung teilnehmen bzw., erhalten einen sogenannten Notenschutz in allen Fächern, das heißt es gibt in der Regel keine notenmäßige Wertung ihrer Fehler im Bereich der Rechtschreibung. Es obliegt der Schule zu testen und zu entscheiden, für wie lange ein Kind als förderbedürftig gilt und der Notenschutz aufrechterhalten wird.

⁴ Siehe Anhang.

6.3. Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich ist in besonderen Fällen dann denkbar, wenn Schüler:innen trotz des in §1 des Schulgesetzes NRW festgelegten Anspruchs auf individuelle Förderung im Rahmen eines zielgleichen Unterrichts ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können.

Ein Nachteilsausgleich darf keinesfalls einhergehen mit einer Senkung des Anforderungsniveaus, sondern dient lediglich der Kompensation einer Teilleistungsstörung.⁵ So zielt ein Nachteilsausgleich darauf ab, die äußeren Bedingungen der Leistungsüberprüfung zu verändern. Grundsätzlich ist bei der Erteilung eines Nachteilsausgleichs der Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsprozesses zu betrachten, sodass die Form eines Nachteilsausgleichs regelmäßig reflektiert und angepasst werden muss.

Bei externer Diagnose und Begleitung kann ein Nachteilsausgleich auch über die Klassenstufe 6 hinaus gewährt werden. Die Genehmigung eines Nachteilsausgleichs erfolgt in der Regel nur bei schwer förderbedürftigen Fällen. Dies bedeutet, dass nicht automatisch jedes Kind mit Rechtschreibschwierigkeiten einen Nachteilsausgleich zugesprochen bekommt.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs:

- Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten
- Schülerin/Schüler korrigiert nach der Regelzeit die eigenen Fehler mit einem andersfarbigen Stift
- In Klassenarbeiten spezifisch gestaltete Aufgabenblätter:
 - große Schrift
 - eine Aufgabe pro Blatt
 - kurzgefasste Aufgabentexte, evtl. mit der Zerstückelung der Aufgabentexte
 - visuelle Darstellung des Aufgabeninhaltes
- Vorlesen der Aufgabenstellung durch den Fachlehrer / die Fachlehrerin
- mündliche statt schriftlicher Prüfungen (z.B. bei Vokabeltests)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen)
- Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Wörterbuch, Laptop)

Ein gewährter Nachteilsausgleich ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die Eltern müssen dabei einen formlosen Antrag an die (erweiterte) Schulleitung für einen Nachteilsausgleich stellen und die Klassenkonferenz berät sich aufgrund der individuellen Situation des einzelnen Schülers und schlägt dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.

Die abschließende Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich getroffen werden, trifft der Schulleiter. Nachteilsausgleiche sind keine automatische Folge von Diagnosen und Feststellungen, sondern jedesmal das Ergebnis der Bewertung der momentanen, individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers. Im Rahmen der individuellen Förderung sollen Schülerinnen und Schüler Kompetenzen erwerben, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen, sodass Nachteilsausgleiche im Laufe der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden.

Im Zeugnis erscheint keine Bemerkung über den gewährten Nachteilsausgleich. Ein Nachteilsausgleich behält für ein Schuljahr seine Gültigkeit, danach entscheidet die pädagogische Konferenz über eine mögliche Verlängerung oder Aufhebung desselben.

⁵ Vgl. LRS-Erlass.

6.4. Kooperationsbereitschaft des Elternhauses

Schulische Förderung ist ein Bestandteil des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Elternhaus und Schule. Somit hängt der Erfolg der LRS-Förderung u.a. erheblich von der Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft des Elternhauses ab. Im Beratungsgespräch erhalten die Eltern individuelle Anregungen bzw. Möglichkeiten zur außerschulischen Förderung zuhause, die der kontinuierlichen Behebung der Schwierigkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibkompetenz dienen. Die Eltern tragen zudem die Verantwortung darüber, dass im Falle einer Teilnahme an einer außerschulischen Förderung aktuelle Bescheinigungen einmal jährlich vorgelegt werden.

6.5. Außerschulische Maßnahmen

Wenn intensive schulische Fördermaßnahmen nicht ausreichen, um besondere Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung hinreichend zu beheben, bedarf es neben der schulischen Förderung zusätzlich außerschulischer Fördermaßnahmen. Diese sollten mit den schulischen Fördermaßnahmen abgestimmt werden. Hierbei gilt es außerdem zu beachten, dass neben der außerschulischen LRS-Förderung auch andere therapeutischen Maßnahmen empfohlen werden können, etwa Behandlungen in den Bereichen der Logopädie oder der Ergotherapie. Diese Therapieformen erfordern jedoch eine ärztliche Verordnung. Außerschulische Fördermaßnahmen können z.B. in lerntherapeutischen Praxen oder speziell ausgewiesenen Instituten in Anspruch genommen werden. Eine Bescheinigung über die außerschulische Förderung muss der Schule einmal im Jahr vorgelegt werden.

Unter besonderen Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Kosten der Fördertherapie vom Jugendamt übernommen werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (insbesondere KJHG §35a). Nähere Informationen für die Kostenübernahme erteilen das zuständige Jugendamt sowie die entsprechenden LRS-Förderinstitute.

6.6. Ablaufdiagramm der LRS-Förderung am AFG – Übersicht



* Förderbedürftige Schüler:innen mit **Prozentrang unter 5** können auf Wunsch der Eltern eine kostenpflichtige Förderung erhalten (Unterstützung nach BuT möglich).*

Bei Schüler:innen mit extremen Rechtschreibschwierigkeiten (PR unter 5) besteht Aussicht, dass das Jugendamt die Kosten der Förderung nach KJHG §35a ("drohende seelische Behinderung") in voller Höhe übernimmt.

7.1. Informationsbrief über die Testung an die Eltern

Liebe Eltern,

gerne möchte ich mich Ihnen zunächst als LRS-Beauftragte des Anne-Frank-Gymnasiums vorstellen. Ich stehe Ihnen gerne für alle Fragen und Anliegen rund um das Thema LRS zur Verfügung.

Um den Schülerinnen und Schülern einen problemlosen Einstieg in die Gymnasiallaufbahn zu ermöglichen, bemühen wir uns um die möglichst frühe Erkennung und Behebung gravierender Rechtschreibprobleme.

Da es uns wichtig ist, die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen auf mögliche Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten professionell zu testen und eine individuelle Förderung zu ermöglichen, haben wir 2019 einen Kooperationsvertrag mit dem LRS-Zentrum Aachen und geschlossen.

In den Wochen vom _____ wird für **alle** Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen ein standardisierter Rechtschreibtest im Deutschunterricht durchgeführt (Dauer ca. 40-45 Minuten). Die professionelle Auswertung des Tests erfolgt durch das LRS-Zentrum Aachen. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen auf eine sehr hohe Zuverlässigkeit des Tests schließen.

Sollte ein Förderbedarf vorliegen (**und nur dann!**), werden Sie per Schulmanager darüber informiert. Im Dezember findet dann in Zusammenarbeit mit dem LRS-Zentrum ein Elternabend statt, wo sie Einblick in das Testergebnis Ihres Kindes erhalten und zu Fördermöglichkeiten beraten werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit LRS in schulischen Kursen zu fördern, die von Lehrkräften des Anne-Frank-Gymnasiums geleitet werden. Sie sind für die Dauer des restlichen Schuljahres festgesetzt. Alternativ gibt es selbstverständlich auch die Möglichkeit eine private Förderung, z.B. beim LRS-Zentrum oder in einer logopädischen Praxis, in Anspruch zu nehmen. Die Förderung des LRS-Zentrums kann dank des Kooperationsvertrages auch in den Räumlichkeiten der Schule durchgeführt werden. Private Förderungen sind generell kostenpflichtig – in besonderen Fällen können finanzielle Fördermöglichkeiten überprüft werden. Selbstverständlich ist die Teilnahme an einer privaten Förderung freiwillig.

Kinder mit dringendem Förderbedarf **müssen** aber entweder an der schulischen Förderung oder einer privat organisierten professionellen Förderung teilnehmen, damit ein Anrecht auf einen Notenschutz und ggf. auf einen Nachteilsausgleich besteht.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder aber bereits um die Rechtschreibschwäche ihres Kindes wissen, können Sie sich gerne per Mail an mich wenden (reimann@afgmail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Reimann

LRS-Koordinatorin

7.3. Protokoll der beschlossenen Fördermaßnahmen (Nachteilsausgleich) seitens der Klassenkonferenz / pädagogischen Konferenz

am: _____

Name: _____

Schuljahr: _____

Fach	Vorgeschlagener Nachteilsausgleich
Deutsch	
Englisch	
Mathematik	
WP-I (Französisch/Latein)	
NW (Bio/Ch/Ph)	
Ge/Po/SoWi/Reli/PPL	
WP-II (Spanisch/.....)	

7.4. Förderplan / Dokumentationsbogen der LRS-Förderung

(für die Schülerakte)

Name:

Klasse	Teilnahme am Förderkurs AFG/ LRS-Z. (von...bis...)	Anspruch auf Nachteilsausgleich (+/-)	Form des Nachteilsausgleichs	Evaluation
5/I				
5/II				
6/I				
6/II				
7/I				
7/II				
8/I				
8/II				
9/I				
9/II				

7.5. Antrag auf Nachteilsausgleich (Formulierungshilfe für Eltern)

Sehr geehrter Herr Dr. Heimes,

hiermit möchte ich für meine Tochter/ meinen Sohn _____ einen Antrag auf einen Nachteilsausgleich aufgrund ihrer/seiner besonders förderbedürftigen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten für alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum _____ Unterschrift _____

8. Regelungen in der Oberstufe

In der Sekundarstufe II ist eine Fortführung der Förderung in besonderen Ausnahmefällen möglich. Diese muss von einem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler über die Schule bei der Bezirksregierung beantragt werden. Wie in der Sekundarstufe I beschließt die Konferenz der unterrichtenden Lehrer auf der Basis der bisherigen Förderpläne, welche Fördermaßnahmen ergriffen werden sollen. Voraussetzung der Genehmigung ist, dass eine kontinuierlich erfolgte Förderung in der Sekundarstufe I nachgewiesen werden kann. Die Bezirksregierung entscheidet dann jeweils über die Weiterführung der Fördermaßnahmen. Die Förderpläne werden auch in der Oberstufe fortgeschrieben.

Um entsprechende Fördermaßnahmen auch in der zentralen Abschlussprüfung am Ende der Einführungsphase (ZP10) und im Abitur beantragen zu können, muss die offizielle Diagnose einer klinischen LRS (nach ICD 10) vorliegen. Auf dieser Basis kann der Antrag auf Gewährung des Nachteilsausgleichs gestellt werden. Auch hier liegt die Entscheidung bei der Bezirksregierung.